



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2022
COM(2022) 418 final

2022/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Vorgeschlagen wird eine Änderung der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen¹.

Das Abkommen zielt auf eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Japan im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen ab. Nach dem Abkommen gewährt der ersuchte Staat auf Ersuchen des ersuchenden Staates Rechtshilfe in Verbindung mit Ermittlungen, Strafverfolgungen und sonstigen Verfahren (einschließlich Gerichtsverfahren) in Strafsachen.

Das Abkommen wurde am 30. November bzw. am 15. Dezember 2009 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet. Es wurde mit dem Beschluss 2010/616/EU des Rates vom 7. Oktober 2010² abgeschlossen und trat am 2. Januar 2011 in Kraft.

In den Anhängen des Abkommens sind die Zentralbehörden der Vertragsparteien (Anhang I), die Behörden, die nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständig sind (Anhang II), und die akzeptierten Sprachen (Anhang III) aufgeführt.

Gemäß Artikel 30 des Abkommens sind die Anhänge des Abkommens Bestandteil des Abkommens.

Nun ist es an der Zeit, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren, da einige Änderungen seitens der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen. Die Mitgliedstaaten haben dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass diese Änderungen erforderlich sind. Dieser Beschluss enthält von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Änderungen.

Darüber hinaus trat die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates³ am 20. November 2017 in Kraft. Nach Artikel 104 Absatz 3 der Verordnung sind internationale Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittländern, die die Union geschlossen hat oder denen die Union gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigetreten ist, in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) fallen, für die EUStA bindend. Angesichts dieser Bestimmung ist eine Aktualisierung der Anhänge des Abkommens erforderlich, um sicherzustellen, dass die EUStA in Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates als Behörde anerkannt wird, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staats für das Stellen, die Übermittlung, Entgegennahme und Beantwortung von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständig ist.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dies ist das einzige internationale Abkommen auf EU-Ebene über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, das in seinen Anhängen eine Liste der zuständigen und Zentralbehörden und akzeptierten Sprachen enthält. Darüber hinaus bildet Artikel 104 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates die Rechtsgrundlage für die

¹ ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20.

² ABl. L 271 vom 15.10.2010, S. 3.

³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Anerkennung der EUStA als zentrale und zuständige Behörde für die Zwecke des Abkommens.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**
entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nur der Rat kann die Anhänge des Abkommens auf Vorschlag der Kommission ändern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag beschränkt sich auf das für die Aktualisierung der Anhänge des Abkommens erforderliche Maß. Der Vorschlag geht nicht über das zur Verwirklichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Dieser Beschluss enthält Änderungen in Bezug auf die nationalen Behörden, die auf Vorschlag der Mitgliedstaaten in die Anhänge des Abkommens aufzunehmen sind.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da sich der Vorschlag auf das bestehende Abkommen zwischen der EU und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen bezieht, dessen Anhänge nun aktualisiert werden, um von den Mitgliedstaaten und (für die EUStA) der Kommission vorgeschlagenen faktischen Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens Rechnung zu tragen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag enthält einen geänderten Wortlaut der Anhänge I, II und III des Abkommens. Darin ist Folgendes aufgeführt: die Liste der Zentralbehörden der Vertragsparteien (Anhang I), die nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständigen Behörden (Anhang II) und die akzeptierten Sprachen (Anhang III). In den Anhängen wird auch eine neue Einrichtung der Union berücksichtigt – die Europäische Staatsanwaltschaft.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen⁵ (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 2010/616/EU des Rates⁶ geschlossen und trat am 2. Januar 2011 in Kraft.
- (2) In den Anhängen des Abkommens sind die Zentralbehörden der Vertragsparteien (Anhang I), die für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständigen Behörden (Anhang II) und die akzeptierten Sprachen (Anhang III) aufgeführt. Gemäß Artikel 30 des Abkommens können die Vertragsparteien die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen ändern, ohne das Abkommen zu ändern.
- (3) Da es einige Änderungen seitens der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen gilt und sichergestellt werden muss, dass die Europäische Staatsanwaltschaft als Behörde anerkannt wird, die befugt ist, Rechtshilfeersuchen gemäß dem Abkommen zu stellen, zu übermitteln, zu empfangen und zu beantworten, sind diese Anhänge des Abkommens zu aktualisieren.
- (4) Nach den Artikeln 3 und 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] **ODER** [Nach den Artikeln 1 und 2 [und Artikel 4a Absatz 1] des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20.

⁶ ABl. L 271 vom 15.10.2010, S. 3.

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung der Anhänge I, II und III des Abkommens wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der geänderten Anhänge I, II und III des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 30 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Union vor, um die Zustimmung der Europäischen Union zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens auszudrücken.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2022
COM(2022) 418 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen**

DE

DE

ANHANG I

ZENTRALBEHÖRDEN

Die Zentralbehörden der Vertragsparteien sind folgende Behörden:

- Königreich Belgien: Föderaler öffentlicher Dienst Justiz, Abteilung internationale strafrechtliche Zusammenarbeit.
- Republik Bulgarien: Ministerium der Justiz.
- Tschechische Republik:
 - bevor der Fall vor Gericht gebracht wird (d. h. im Vorverfahren): Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik und
 - nachdem der Fall vor Gericht gebracht wurde (d. h. im Hauptverfahren eines Strafprozesses): Ministerium der Justiz der Tschechischen Republik.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesamt für Justiz.
- Republik Estland: Ministerium der Justiz.
- Irland: Minister für Justiz und Gleichberechtigung oder eine durch den Minister benannte Person.
- Hellenische Republik: Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte.
- Königreich Spanien: Ministerium der Justiz, Untergeneraldirektion für internationale Justizzusammenarbeit.
- Französische Republik: Ministerium der Justiz, Amt für internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Direktion Strafsachen und Begnadigungen.
- Republik Kroatien: Ministerium der Justiz.
- Italienische Republik: Ministerium der Justiz, Abteilung Justizangelegenheiten, Generaldirektion Strafsachen.
- Republik Zypern: Ministerium der Justiz und der öffentlichen Ordnung.
- Republik Lettland:
 - im Vorverfahren bis zur Anklage: Staatspolizei,
 - im Vorverfahren, bis die Sache vor Gericht gebracht wird: Generalstaatsanwaltschaft und
 - im Hauptverfahren: Ministerium der Justiz.

- Republik Litauen:
 - Ministerium der Justiz der Republik Litauen und
 - Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen.
- Großherzogtum Luxemburg: Generalstaatsanwalt.
- Ungarn:
 - Ministerium der Justiz und
 - Generalstaatsanwaltschaft.
- Republik Malta: Generalstaatsanwaltschaft.
- Königreich der Niederlande: Ministerium für Justiz und Sicherheit der Niederlande.
- Republik Österreich: Bundesministerium für Justiz.
- Republik Polen:
 - im Vorverfahren: Amt des Generalstaatsanwalts,
 - im Hauptverfahren: Ministerium der Justiz.
- Portugiesische Republik: Generalstaatsanwaltschaft.
- Rumänien: Ministerium der Justiz, Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit, Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.
- Republik Slowenien: Ministerium der Justiz, Abteilung für internationale Rechtshilfe.
- Slowakische Republik:
 - im Vorverfahren: Generalstaatsanwaltschaft,
 - im Hauptverfahren: Ministerium der Justiz und
 - für Ersuchen: Ministerium der Justiz.
- Republik Finnland: Ministerium der Justiz.
- Königreich Schweden:
 - Ministerium der Justiz und
 - für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken: die Provinzialregierung Stockholm.
- Europäische Union (in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/1939): die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA).

- Japan: Der Justizminister und die Nationale Kommission für Öffentliche Sicherheit oder die von ihnen benannten Personen.
-

ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 dieses Abkommens sind nachstehend die Behörden aufgeführt, die nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach diesem Abkommen zuständig sind:

- Königreich Belgien: die Justizbehörden: zu verstehen als die für die Rechtpflege zuständigen Mitglieder der Justiz, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft.
- Republik Bulgarien: die Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft der Republik Bulgarien für Vorverfahren zu Strafprozessen und die Gerichte der Republik Bulgarien für anhängige Fälle im Hauptverfahren von Strafprozessen.
- Tschechische Republik: die Staatsanwälte und Gerichte der Tschechischen Republik.
- Bundesrepublik Deutschland:
 - Bundesministerium der Justiz;
 - Bundesgerichtshof Karlsruhe;
 - Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Karlsruhe;
 - Bundesamt für Justiz;
 - Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Stuttgart;
 - Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München;
 - Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Berlin;
 - Ministerium der Justiz, Brandenburg, Potsdam;
 - Senatorin für Justiz und Verfassung, Bremen;
 - Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Hamburg;
 - Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden;
 - Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin;
 - Niedersächsisches Justizministerium, Hannover;
 - Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Mainz;
 - Ministerium der Justiz des Saarlandes, Saarbrücken;
 - Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Dresden;
 - Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg;
 - Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel;
 - Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Erfurt;
 - Oberlandesgerichte;
 - Landgerichte;
 - Amtsgerichte;
 - Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten;
 - Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten;
 - Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Ludwigsburg;
 - Bundeskriminalamt;
 - Zentralstelle des deutschen Zollfahndungsdienstes.
- Republik Estland: Richter und Staatsanwälte.
- Irland: der Leiter der Staatsanwaltschaft.
- Hellenische Republik: die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht.
- Königreich Spanien: Richter an Strafgerichten sowie Staatsanwälte.
- Französische Republik:
- die Ersten Präsidenten, Präsidenten, Richter und Staatsanwälte an/bei Strafgerichten,
 - die Untersuchungsrichter an solchen Gerichten,
 - die Mitglieder der Staatsanwaltschaft an solchen Gerichten, d.h.
 - die Generalstaatsanwälte (procureurs généraux),

- die Oberstaatsanwälte (avocats généraux),
 - die stellvertretenden Generalstaatsanwälte,
 - die Staatsanwälte, stellvertretenden Staatsanwälte und beigeordneten Staatsanwälte,
 - die Staatsanwaltschaft bei der nationalen Finanzstaatsanwaltschaft, die stellvertretenden Finanzstaatsanwälte und beigeordneten Finanzstaatsanwälte;
 - die Staatsanwälte an Polizeigerichten und
 - die Staatsanwaltschaft für Terrorismusbekämpfung bei der nationalen Staatsanwaltschaft für Terrorismusbekämpfung, die stellvertretenden Staatsanwälte für Terrorismusbekämpfung und die beigeordneten Staatsanwälte für Terrorismusbekämpfung.
- Republik Kroatien: die durch ein besonderes Gesetz benannten Gerichte und Staatsanwaltschaften für internationale Rechtshilfe und die Verwaltungsbehörden, die Vergehen verfolgen, die nach kroatischem Recht mit Geldbußen geahndet werden können.
- Italienische Republik:
- Staatsanwälte:
 - Leiter der Staatsanwaltschaft,
 - beigeordneter Staatsanwalt,
 - Leiter der militärischen Staatsanwaltschaft,
 - beigeordneter militärischer Staatsanwalt,
 - Generalstaatsanwalt,
 - beigeordneter Generalstaatsanwalt,
 - militärischer Generalstaatsanwalt,
 - beigeordneter militärischer Generalstaatsanwalt,
- Richter:
 - Friedensrichter,

- Untersuchungsrichter,
 - Voruntersuchungsrichter,
 - ordentliches Gericht,
 - Militärgericht,
 - Schwurgericht,
 - Berungsgericht,
 - Berufungsschwurgericht,
 - Militärberungsgericht,
 - Kassationsgericht.
- Republik Zypern:
- der Generalstaatsanwalt der Republik,
 - der Polizeichef,
 - der Direktor der Zoll- und Steuerbehörde,
 - die Mitglieder der Einheit für die Bekämpfung der Geldwäsche (MOKAS) und
 - jede andere Behörde oder Person, die befugt ist, in der Republik Zypern Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen durchzuführen.
- Republik Lettland: Ermittler, Staatsanwälte und Richter.
- Republik Litauen: Richter und Staatsanwälte.
- Großherzogtum Luxemburg: die Justizbehörden: zu verstehen als die für die Rechtspflege zuständigen Mitglieder der Justiz, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft.
- Ungarn: Staatsanwaltschaften und Gerichte.
- Republik Malta:
- Amtsgericht (Magistrates' Court),
 - Jugendgericht,
 - Strafgericht und Berungsgericht für Strafsachen,
 - der Generalstaatsanwalt,

- der stellvertretende Generalstaatsanwalt,
 - die Rechtspfleger bei der Generalstaatsanwaltschaft und
 - die Richter.
- Königreich der Niederlande: Mitglieder der Justiz, die für die Rechtspflege zuständig sind, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Staatsanwaltschaft.
- Republik Österreich: die Gerichte und Staatsanwälte.
- Republik Polen: die Staatsanwälte und Gerichte.
- Portugiesische Republik: die Staatsanwaltschaften in der Ermittlungsphase, Untersuchungsrichter und Verfahrensrichter.
- Rumänien: die Gerichte und die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten.
- Republik Slowenien:
 - Richter an Bezirksgerichten,
 - Untersuchungsrichter,
 - Richter an Kreisgerichten,
 - Richter an Obergerichten,
 - Richter am Obersten Gerichtshof,
 - Richter am Verfassungsgericht,
 - Staatsanwälte bei den Kreisgerichten,
 - Staatsanwälte bei den Obergerichten,
 - Staatsanwälte beim Obersten Gerichtshof.
- Slowakische Republik: Richter und Staatsanwälte.
- Republik Finnland:
 - das Ministerium der Justiz,
 - die Gerichte erster Instanz, die Berufungsgerichte und das Oberste Gericht,
 - die Staatsanwälte,

- die Polizeibehörden, die Zollbehörden und die Grenzschutzbeamten in ihrer Eigenschaft als Untersuchungsbehörden in Strafverfahren nach dem Gesetz über strafrechtliche Voruntersuchungen.
 - Königreich Schweden:
 - die Gerichte, Staatsanwälte und die Strafverfolgungsbehörde, sowie
 - für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken: die Provinzialregierung Stockholm.
 - Europäische Union (in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/1939): die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA).
 - Japan: die Gerichte, Vorsitzenden Richter, Richter, Staatsanwälte, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und die Beamten der Kriminalpolizei.
-

ANHANG III

SPRACHENREGELUNG

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 dieses Abkommens akzeptieren die Mitgliedstaaten und Japan die folgenden Sprachen:

- Königreich Belgien: Niederländisch, Französisch und Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen.
- Republik Bulgarien: Bulgarisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Tschechische Republik: Tschechisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Bundesrepublik Deutschland: Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Estland: Estnisch und Englisch in allen Fällen;
- Irland: Englisch und Irisch in allen Fällen;
- Hellenische Republik: Griechisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Königreich Spanien: Spanisch in allen Fällen;
- Französische Republik: Französisch in allen Fällen;
- Republik Kroatien: Kroatisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Italienische Republik: Italienisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Zypern: Griechisch und Englisch in allen Fällen;
- Republik Lettland: Lettisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Litauen: Litauisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Großherzogtum Luxemburg: Französisch und Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Ungarn: Ungarisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Malta: Maltesisch in allen Fällen;
- Königreich der Niederlande: Niederländisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Österreich: Deutsch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Republik Polen: Polnisch in allen Fällen;

- Portugiesische Republik: Portugiesisch in allen Fällen und Englisch oder Französisch in dringenden Fällen;
- Rumänien: Rumänisch, Englisch oder Französisch in allen Fällen; bei längeren Schriftstücken behält Rumänien sich in jedem einzelnen Fall das Recht vor, eine rumänische Übersetzung anzufordern oder eine solche auf Kosten des ersuchenden Staates anfertigen zu lassen;
- Republik Slowenien: Slowenisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen;
- Slowakische Republik: Slowakisch in allen Fällen;
- Republik Finnland: Finnisch, Schwedisch und Englisch in allen Fällen;
- Königreich Schweden: Schwedisch, Dänisch oder Norwegisch in allen Fällen, es sei denn, die Behörde, die das Ersuchen bearbeitet, lässt im Einzelfall eine andere Sprache zu;
- Europäische Union (in Bezug auf die Verordnung (EU) 2017/1939): Englisch und alle Amtssprachen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) beteiligten Mitgliedstaaten;
- Japan: Japanisch in allen Fällen und Englisch in dringenden Fällen; Japan behält sich jedoch das Recht vor, in jedem einzelnen dringenden Fall eine Übersetzung in das Japanische bei Ersuchen von einem ersuchenden Staat zu verlangen, der nicht gemäß dem vorliegenden Anhang eine Übersetzung in das Englische akzeptiert.